

Torsten Beneke

Fachbereich 4

Aktenzeichen: 65

Datum: 6. April 2016

1. Vermerk**Zuschuss Gemeinde Martfeld für private Leuchten mit Bewegungsmelder**

Die Gemeinde Martfeld hat beschlossen, im Haushaltsplan für das Jahr 2016 Haushaltsmittel bereitzustellen, um Privatpersonen einen Zuschuss für die Errichtung von Leuchten zu gewähren, sofern diese zu einer Verbesserung der Ausleuchtung des öffentlichen Verkehrsraumes beitragen.

Nachfolgend, als Diskussionsgrundlage, einige Vorschläge, unter welchen Voraussetzungen ein Zuschuss gewährt werden könnte.

- Der Zuschuss wird nicht für bestehende Leuchten, sondern nur für Neuanlagen gewährt.
- Die/Der Antragsteller/in muss sich vor Errichtung bei der Gemeinde melden. Für die Zuschussgewährung ist eine Vereinbarung mit den Rechten und Pflichten des Empfängers und der Gemeinde Martfeld abzuschließen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses und der Zuschuss wird nur im Rahmen bestehender Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres gewährt. Der Zuschuss ist nicht einklagbar. Eine Selbstbindung der Gemeinde ist nicht beabsichtigt. Die Gemeinde entscheidet von Jahr zu Jahr, ob hierfür jeweils Mittel bereitgestellt werden.
- Der Zuschuss wird in einer Höhe von 50 % maximal jedoch 200 Euro gewährt. Es handelt sich um einen einmaligen Zuschuss zu den Errichtungs-/Installationskosten, die anhand einer Rechnung nachzuweisen sind.
Es erfolgt keine weitere Bezuschussung zur Unterhaltung, den Stromkosten etc.
Die Leuchte ist von einer Fachfirma zu errichten.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die Leuchte ordnungsgemäß zu unterhalten und für die Betriebssicherheit zu sorgen.
Die Schaltung erfolgt über einen Bewegungsmelder und/oder eine Zeitschaltuhr. Die Brenndauer ist mindestens so einzustellen, wie auch die allgemeine Straßenbeleuchtung geschaltet ist.
- Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die errichtete und bezuschusste Leuchte für mindestens 5 Jahre ordnungsgemäß in Betrieb zu halten.
- Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Leuchte zum überwiegenden Teil den öffentlichen Verkehrsraum ausleuchtet; es ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs (z. B. durch Blendwirkung etc.) nicht beeinträchtigt wird.

- Durch die Leuchte muss eine wesentliche Verbesserung zum bestehenden Zustand eintreten. Sofern der öffentliche Verkehrsraum schon durch andere Beleuchtungseinrichtungen (Straßenlampen, Laternen, Leuchten privater Personen etc.) ausreichend ausgeleuchtet wird, kann kein Zuschuss gewährt werden.
- Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses vorliegen, trifft die Verwaltung.



(Beneke)

2. 0 z. K



3. Rat Martfeld z. K.